

Blitzleuchte Eflare LED EN800

Der Einsatzbereich von Eflare Blinkleuchten erfolgt aufgrund der Vorschriften über fakultative Beleuchtungsvorschriften, gestützt auf die Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS). Gemäss dieser Verordnung lässt sich aus Art. II 0 Abs. 1 und 2 ableiten, dass Beleuchtungskörper z.B. zur Kennzeichnung des Fahrzeuges zulässig sind bzw. im Fahrzeug mitgeführt und zur Warnung vor Gefahren zum Einsatz gebracht werden dürfen (Art. 110 Abs. 1 lit. g). In technischer Hinsicht kann rechtlich nur auf Art. 23 Abs. 4 Verkehrsregelnverordnung (V RV) abgestellt werden. Danach verlangt der Gesetzgeber einzig, dass die eingesetzten Warnleuchten nicht blenden dürfen, gelbes Licht ausstrahlen müssen und keine Feuergefahr darstellen dürfen.

Diese Voraussetzungen erfüllen sämtliche Eflare Blinkleuchten.

Insofern darf die Blinkleuchte Eflare EN800 als temporäres Signalisationsmittel auch auf Autobahnen zur Warnung von Gefahren zum Einsatz gebracht werden. So ergibt sich aus dem Gesagten, dass zum heutigen Zeitpunkt weder weitere gesetzliche Vorschriften bestehen noch eine Eignungserklärung seitens des Herstellers oder eine entsprechende Zertifizierung vorliegt, was jedoch aufgrund des Einsatzzweckes als temporäre Signalisationsmittel auch nicht erforderlich ist.